

Nachschlagewerk: ja

BGHZ : ja

GG Art. 34; BGB § 839 E

Leistungen einer Kaskoversicherung sind, soweit die Haftung des Staates (Art. 34 GG) in Frage steht, nicht als anderer Ersatz im Sinne von § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB anzusehen.

BGH, Urt. v. 28. Oktober 1982 - III ZR 89/81 - OLG Hamm
LG Detmold

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 89/81

URTEIL

Verkündet am
28. Oktober 1982
Schorm,
Justizamtsinspektor

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Bundesrepublik Deutschland,
in Prozeßstandschaft für das Vereinigte Königreich Großbritan-
nien und Nordirland, vertreten durch den Bundesminister der
Finanzen, dieser vertreten durch den Finanzminister des Landes
Nordrhein-Westfalen, dieser vertreten durch den Regierungs-
präsidenten, L [REDACTED] straße, D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den G [REDACTED] - K o n z e r n ,
Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, vertreten
durch den Vorstand, V [REDACTED]-W [REDACTED]-Straße 4-14, K [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

24

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1982 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. G. Krohn, Kröner, Dr. Scholz-Hoppe und Dr. Halstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 27. März 1981 wird zurückgewiesen.

Jedoch wird das Urteil der Zivilkammer I des Landgerichts Detmold vom 7. November 1980 dahingehend klargestellt, daß die Beklagte verurteilt ist, für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland an den Kläger 522,33 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 29. August 1980 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsrechtszuges.

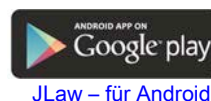
Von Rechts wegen

Tatbestand

Am 13. April 1980 spielten auf einem unmittelbar an eine Straße angrenzenden Sportplatz in Bielefeld Angehörige der britischen Streitkräfte im Rahmen einer dienstlichen Veranstaltung Fußball. Dabei flog der Ball gegen einen vorbeifahrenden Pkw und zerbrach dessen Windschutzscheibe. Der Kläger, bei dem das Fahrzeug kas-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



koversichert ist, hat seinem Versicherungsnehmer 522,33 DM Schadensersatz geleistet. Diesen Betrag hat der Kläger beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten geltend gemacht. Das Amt hat eine Ersatzpflicht abgelehnt.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger nunmehr die 522,33 DM nebst Zinsen von der beklagten Bundesrepublik Deutschland ersetzt.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und geltend gemacht, ein Amtshaftungsanspruch scheide aus, da die Leistung eines Kaskoversicherers eine anderweite Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB sei.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision hat keinen Erfolg. Der auf den Kläger übergegangene Anspruch (§ 67 Abs. 1 Satz 1 VVG) ist begründet.

1. Nach Art. VIII Abs. 5 lit. a des NATO-Truppenstatuts und Art. 41 Abs. 1 des Zusatzabkommens erfolgt die gerichtliche Entscheidung über den geltend gemachten Entschädigungsanspruch gemäß den Gesetzen und Bestimmungen des Aufnahmestaates, die insoweit für seine eigenen Streitkräfte gelten, hier also nach deutschem Recht.

Das Berufungsgericht hat bei seiner rechtlichen Prüfung die Vorschriften des § 839 BGB, Art. 34 GG her-

angezogen. Es hat darauf abgestellt, daß die britischen Soldaten die Windschutzscheibe des bei dem Kläger versicherten Pkws im Rahmen eines dienstlich angesetzten Fußballspiels zerstört und den Schaden somit in Ausübung eines öffentlichen Amtes verursacht hätten. Dem ist zuzustimmen. Die sportliche Betätigung der Soldaten dient vornehmlich ihrer körperlichen Ertüchtigung und erfüllt damit den Zweck, ihre Einsatzfähigkeit zu erhalten und zu fördern. Das dienstlich veranstaltete Fußballspiel steht so in einem unmittelbaren und engen Zusammenhang mit der Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft der Truppe, die eine hoheitliche Aufgabe darstellt (Senatsurteile vom 3. März 1969 - III ZR 97/68 = VersR 1969, 569, 570 und vom 26. Februar 1970 - III ZR 151/69 = VersR 1970, 439, 440; vgl. auch RGZ 126, 144). Daß die Sportveranstaltung bei isolierter Betrachtung nicht das besondere Gepräge hoheitlichen Handelns aufweist, sondern in der äußeren Erscheinungsform eine Tätigkeit ist, die auch von Privatpersonen vorgenommen wird, steht dieser Beurteilung nicht entgegen (Senatsurteile BGHZ 42, 176, 177/8 und vom 20. November 1980 - III ZR 122/76 = NJW 1981, 623, insoweit in BGHZ 79, 26 nicht abgedruckt).

2. Die Parteien sind sich darüber einig, daß die britischen Soldaten den Schaden unter Verletzung einer dem betroffenen Versicherungsnehmer gegenüber obliegenden Amtspflicht fahrlässig verursacht haben. Sie streiten nur darüber, ob der Amtshaftungsanspruch im Hinblick auf die Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB ausscheidet, wonach bei einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung der Anspruch nur dann begründet ist, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

a) Die Verweisung auf eine anderweite Ersatzmöglichkeit wäre hier bereits dann nicht zulässig, wenn die Anwendbarkeit der Subsidiaritätsklausel allgemein bei Tatbeständen zu verneinen wäre, die - wie vorliegend - gleichzeitig die Voraussetzungen eines allgemeinen Deliktstatbestandes erfüllen (so BGB-RGRK 12. Aufl. § 839 Rdn. 490). Der erkennende Senat hat die Anwendung des Verweisungsprivilegs bisher allerdings nur in Fällen abgelehnt, in denen Amtsträger - ohne Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 StVO - bei der dienstlichen Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr durch Pflichtwidrigkeiten Körperschäden und/oder Sachschäden verursacht haben (Senatsurteil BGHZ 68, 217; vgl. auch das für den Abdruck in der Entscheidungssammlung bestimmte Urteil vom heutigen Tage - III ZR 206/80 -). Darüber hinaus hat er den Wegfall des Verweisungsprivilegs auch bei der Verletzung der Straßenverkehrssicherungspflicht angenommen (Senatsurteil BGHZ 75, 134). Ob die tragenden Gründe dieser Urteile es angezeigt erscheinen lassen, den Anwendungsbereich des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB in dem oben genannten Sinne weiter einzuschränken, bedarf hier jedoch keiner Entscheidung, weil die Leistung einer Kaskoversicherung jedenfalls keine anderweite Ersatzmöglichkeit darstellt (OLG Hamm VersR 1982, 795; Waldeyer NJW 1972, 1249, 1253; Futter VersR 1979, 305, 307).

b) Der erkennende Senat hat allerdings in früheren Entscheidungen (vgl. BGHZ 50, 271, 274 und die Nachweise in BGB-RGRK aaO Rdn. 499) Leistungen einer Kaskoversicherung als anderweite Ersatzmöglichkeit angesehen. Seitdem hat er jedoch zunehmend Zurückhaltung in der Anerkennung dessen geübt, was anderer Ersatz im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB ist. In dem Urteil vom 10. November 1977

(III ZR 79/75 = BGHZ 70, 7) hat er die neuere Rechtsprechung dahin erläutert, daß die Reichweite des Verweisungsprivilegs nicht (mehr) schlechthin aus sich heraus bestimmt werden könne. Es komme vielmehr wesentlich auf den Zweck an, der sich mit der Leistung an den Geschädigten verbinde. Daneben sei zu beachten, daß die Schadensersatzpflicht der öffentlichen Hand für Amtspflichtverletzungen im sozialen Rechtsstaat ein wichtiges Mittel zum Schutz des Bürgers gegen rechtswidriges Verhalten staatlicher Amtsträger sei. Diesem Anliegen würde nicht in dem gebotenen Umfang Rechnung getragen, wenn der gegen seine zum Schutz des Verletzten bestehende Amtspflichten handelnde Beamte und an seiner Stelle der öffentliche Dienstherr den Verletzten zur Entlastung des Staates auf Möglichkeiten des Schadensausgleichs verweisen dürften, die dieser durch von ihm verdiente Leistungen oder unter Aufwendung eigener Mittel sich verschafft habe. In Anwendung dieser Grundsätze hat der Senat die Verweisung des bei einem Flugzeugunfall geschädigten Arbeitnehmers auf Ansprüche gegen einen Träger der französischen gesetzlichen Unfallversicherung abgelehnt. In den Urteilen vom 20. November 1980 - III ZR 122/79 = BGHZ 79, 26 und III ZR 31/78 = BGHZ 79, 35 hat der Senat diese Rechtsprechung fortgeführt und auch die Leistungen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung nicht mehr als anderen Ersatz im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB angesehen.

Die demnach vorzunehmende Abwägung zwischen dem gesetzlichen Anliegen des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB und der Zielsetzung der Kaskoversicherung als einer privaten und von dem Versicherungsnehmer durch eigene Mittel finanzierten Schadensversicherung führt zu dem Ergebnis, daß

deren Leistungen nicht als eine anderweite Ersatzmöglichkeit anerkannt werden können, jedenfalls soweit wie hier die Haftung des Staates (Art. 34 GG) in Frage steht.

Der Zweck der Kaskoversicherung geht nicht dahin, dem Staat das Haftungsrisiko abzunehmen. Die Bedeutung ihrer Leistungen für den Schädiger ist im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 67 Abs. 1 VVG zu sehen, wonach der Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Dritten auf den Versicherer übergeht, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Sinn und Zweck dieser Vorschrift sind darin zu erblicken, daß einerseits der Versicherungsnehmer nicht mehr als den Ersatz des Schadens erhalten und andererseits der Ersatzpflichtige keinen Vorteil aus der von dem Geschädigten abgeschlossenen Versicherung ziehen soll (vgl. die Senatsurteile vom 20. November 1980 aaO m.w.Nachw.). Danach ist die Versicherungsleistung bei Bestehen von Schadensersatzansprüchen nur als eine "Zwischenfinanzierung" anzusehen. Endgültig leistet der Versicherer nur, wenn sich das von ihm zu tragende Risiko der Nichtdurchsetzbarkeit der Schadensersatzansprüche verwirklicht.

Da eine anderweite Ersatzmöglichkeit demnach nicht gegeben ist, stand dem Geschädigten zunächst ein Amtshaftungsanspruch nach Art. VIII Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts in Verb. mit § 839 BGB, Art. 34 GG zu, der inzwischen gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 VVG in Höhe der gezahlten Versicherungsleistung auf den Kläger übergegangen ist. Der Klaganspruch ist somit in voller Höhe begründet. Da auch der Zinsanspruch aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 1 BGB gerechtfertigt ist, war die Revision nach allem zurück-

zuweisen. Dabei war allerdings die Urteilsformel des landgerichtlichen Urteils dahin klarzustellen, daß die Beklagte die Zahlung für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland zu leisten hat (Art. 25 NTS-AG; vgl. Palandt/Danckelmann BGB 35. Aufl. Art. 12 NTS-AG Anm. 2).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Nußgens

Krohn

Kröner

Scholz-Hoppe

Halstenberg